

Betäubungsmittel-Verschreibungsordnung

Information zum Substitutionsregister gemäß § 5a Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV)

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte – Bundesopiumstelle – Bonn hat uns informiert, dass am 1. Juli 2002 der § 5a Abs. 2 Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) in Kraft tritt, d. h. ab dem 1. Juli 2002 hat jeder Arzt, der Substitutionsmittel für einen opiatabhängigen Patienten verschreibt, dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (Bundesopiumstelle) unverzüglich die entsprechenden gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu melden. Das Meldeformular für die Meldungen gemäß § 5a Abs. 2 BtMVV sowie Erläuterungen zu diesem Meldeformular stehen

im Internet auf der Webseite des BfArM unter www.bfarm.de im Abschnitt „Betäubungsmittel/Grundstoffe“ zur Verfügung. Das Meldeformular ist als Datei speicherbar, elektronisch ausfüllbar und kann auf neutralem Papier ausgedruckt werden. Substituierende Ärzte, die über keinen Internet-Anschluss verfügen, können das Formular ab dem 1. Juni 2002 schriftlich bei der Bundesopiumstelle anfordern, in den jeweils benötigten Mengen kopieren und handschriftlich ausfüllen. Eine individuelle Einzelanforderung des Meldeformulars bei der Bundesopiumstelle sollte zur Verringerung des Administrationsaufwandes nur im dringenden Ausnahmefall erfolgen.

Dr. med. Siegfried Herzig, Ärztlicher Geschäftsführer